



LUXEMBOURG

ПЪРВОИНСТАНЦИОНЕН СЪД НА ЕВРОПЕЙСКИТЕ ОБЩНОСТИ
TRIBUNAL DE PRIMERA INSTANCIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
SOUD PRVNÍHO STUPNĚ EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS RET I FØRSTE INSTANS
GERICHT ERSTER INSTANZ DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EUROOPA ÜHENDUSTE ESIMESE ASTME KOHUS
ΠΡΩΤΟΔΙΚΕΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
COURT OF FIRST INSTANCE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
TRIBUNAL DE PREMIÈRE INSTANCE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
CÚIRT CHÉADCHÉIME NA GCÓMHPHOBAL EORPACH
TRIBUNALE DI PRIMO GRADO DELLE COMUNITÀ EUROPEE
EIROPAS KOPIENU PIRMĀS INSTANCES TIESA

EUROPOS BENDRIŲ PIRMOSIOS INSTANCIJOS TEISMAS
Az EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK ELSŐFOKÚ BÍRÓSÁGA
IL-QORTI TAL-PRIMISTANZA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ
GERECHT VAN EERSTE AANLEG VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
SĄD PIERWSZEJ INSTANCIJ WSPÓLNOT EUROPEJSKICH
TRIBUNAL DE PRIMEIRA INSTÂNCIA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS
TRIBUNALUL DE PRIMĂ INSTANȚĂ AL COMUNITĂȚILOR EUROPENE
SÚD PRVÉHO STUPŇA EURÓPSKYCH SPOLEČENSTEV
SODIŠČE PRVE STOPNJE EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROOPAN YHTEISÖJEN ENSIMMÄISEN OIKEUSASTEEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS FÖRSTAINSTANSRÄTT

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 53/09

11. Juni 2009

Urteil des Gerichts erster Instanz in der Rechtssache T-318/01

Omar Mohammed Othman / Rat und Kommission

DAS GERICHT ERKLÄRT DIE VERORDNUNG DES RATES, MIT DER DIE GELDER VON OMAR MOHAMMED OTHMAN EINGEFROREN WERDEN, FÜR NICHTIG

Die Nichtigkeit tritt erst nach Ablauf der Rechtsmittelfrist vor dem Gerichtshof oder, wenn ein Rechtsmittel eingelegt wird, nach dessen Zurückweisung ein. Während dieser Zeit kann der Rat, wenn er es für erforderlich hält, unter Wahrung der Grundrechte von Herrn Othman eine neue restriktive Maßnahme diesem gegenüber erlassen

Omar Mohammed Othman, auch unter dem Namen „Abu Qatada“ bekannt, ist ein jordanischer Staatsangehöriger, der seit 1993 im Vereinigten Königreich lebt. Seit Februar 2001 wurde er wiederholt aufgrund der britischen Antiterrorvorschriften verhaftet und wird gegenwärtig immer noch festgehalten. Die Entscheidung der britischen Regierung, ihn nach Jordanien auszuliefern, die durch ein Urteil des House of Lords (Oberstes Gericht des Vereinigten Königreichs) vom 18. Februar 2009 bestätigt wurde, wird derzeit aufgrund einer von Herrn Othman beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte erhobenen Individualbeschwerde nicht vollzogen.

Herr Othman wurde vom Sanktionsausschuss des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen als eine mit Osama Bin Laden, Al-Qaida oder den Taliban verbündete Person bezeichnet. Aufgrund einer Reihe von Resolutionen des Sicherheitsrats müssen alle Mitgliedstaaten der Organisation der Vereinten Nationen die direkt oder indirekt von derartigen Personen oder Einrichtungen kontrollierten Gelder und sonstigen Vermögenswerte einfrieren.

In der Europäischen Gemeinschaft erließ der Rat zur Umsetzung dieser Resolutionen eine Verordnung¹, mit der das Einfrieren der Gelder und sonstigen wirtschaftlichen Werte der Personen und Organisationen, deren Namen in einer der Verordnung beigefügten Liste genannt werden, angeordnet wird. Diese Liste wird regelmäßig angepasst, um Änderungen der konsolidierten Liste des Sanktionsausschusses, des Organs des Sicherheitsrats, Rechnungen zu tragen. Entsprechend wurde am 19. Oktober 2001 der Name von Herrn Othman der

¹ Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates vom 27. Mai 2002 über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 467/2001 (ABl. L 139, S. 9).

konsolidierten Liste hinzugefügt und dann in die Liste der Gemeinschaftsverordnung aufgenommen.

Herr Othman erhob beim Gericht erster Instanz Klage auf Nichtigkeitserklärung der Verordnung, soweit dieser Rechtsakt ihn betrifft.

Das Gericht erinnert daran, dass der Gerichtshof im Urteil *Kadi*² die Verordnung des Rates für nichtig erklärt hat, soweit damit die Gelder der beiden Rechtsmittelführer eingefroren wurden, weil die Verordnung unter Verstoß gegen die Grundrechte dieser Personen, insbesondere die Rechte auf Verteidigung, effektive gerichtliche Kontrolle und Eigentum, erlassen worden war.

Das Gericht führt aus, dass sich Herr Othman sowohl hinsichtlich des Verfahrens, das zum Erlass der angefochtenen Verordnung geführt hat, als auch bezüglich des Umfangs, der Auswirkungen und der möglichen Rechtfertigung der Einschränkung der Ausübung seines Eigentumsrechts infolge der Verordnung in einer tatsächlichen und rechtlichen Lage befindet, die in allen Punkten mit derjenigen von Herrn Kadi vergleichbar ist.

Das Gericht muss daher zu dem Schluss gelangen, dass der Rat die Verordnung unter Verstoß gegen die Grundrechte von Herrn Othman erlassen hat. Folglich **erklärt das Gericht die Verordnung für nichtig, soweit damit die Gelder von Herrn Othman eingefroren werden.**

Das Gericht unterstreicht, dass nach der Satzung des Gerichtshofs **eine solche Entscheidung des Gerichts, mit der eine Verordnung für nichtig erklärt wird, erst nach Ablauf der Rechtsmittelfrist vor dem Gerichtshof, d. h. zwei Monat und zehn Tage nach der Zustellung des Urteiles, oder, wenn ein Rechtsmittel eingelegt worden ist, nach dessen Zurückweisung wirksam wird.**

Das Gericht vertritt die Auffassung, dass der Rat damit über weitaus genug Zeit verfügt, um die festgestellten Verstöße zu heilen, indem er gegebenenfalls eine neue restriktive Maßnahme gegenüber Herrn Othman erlässt, ohne dass es notwendig ist, die Wirkungen der Verordnung über diesen Zeitraum hinaus aufrechtzuerhalten.

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das Gericht erster Instanz nicht bindet.

Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: BG, DE, EN, ES, FR

Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der Internetseite des Gerichtshofs

<http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=DE&Submit=rechercher&numaff=T-318/01>

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ass. iur. Dominik Düsterhaus,
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*

² Urteil des Gerichtshofs vom 3. September 2008, Kadi und Al Barakaat International Foundation/Rat und Kommission (verbundene Rechtssachen C 402/05 P und C 415/05 P) (vgl. auch Pressemitteilung Nr. 60/08).